

gütung dezentraler Frauenbeauftragter anderer Organisationseinheiten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Organisationseinheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehört dem Fakultätsrat und den Institutsräten bzw. Departmenträten mit beratender Stimme an. Darüber hinaus stimmt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einer Organisationseinheit (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung oder sonstige Organisationseinheit) mit ihren Stellvertreterinnen die weiteren Zuständigkeiten ab und informiert die Leitung der jeweiligen Einrichtung über die Geschäftsverteilung.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

## **Vorläufige Ordnung für das Kulturwissenschaftliche Institut: KUNST-TEXTIL-MEDIEN der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 10.04.2003**

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Kulturwissenschaftlichen Instituts: KUNST-TEXTIL-MEDIEN beschlossen.

### **§ 1**

Das Kulturwissenschaftliche Institut: KUNST-TEXTIL-MEDIEN ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in
  - a) kunst-, textil- und medienwissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Forschung in kulturwissenschaftlicher Perspektive - einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre, in der Weiterbildung und in anderen Feldern der Vermittlung;
  - b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Lehre (einschließlich der postgraduierten Studiengänge Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien, Medienkunst und Museum und Ausstellung);
  - c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studienganganteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
  - d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen und fächerübergreifendem Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen der am Institut angesiedelten Fächer bzw. Studiengänge;
  - e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung;
  - f) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
  - g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität, künstlerisch-wissenschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen in und außerhalb der Region;

- h) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- i) der Förderung der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- j) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- k) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben auch gemäß des Kooperationsvertrages der Abteilungen Kunst und Medien und Textilwissenschaft;
- l) der Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts, sofern diese nicht in den Bereich der zentralen Einrichtungen fallen.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Institute mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) betreibt das Institut folgende Einrichtungen, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können, nämlich

- a) die Werkstätten und Archive der Abteilungen Kunst, Medien und Textil,
- b) in Kooperation mit der Mediothek und dem Institut für Musik

sowie

- c) ein Institutssekretariat (einschließlich Außenstelle TEXTIL in A 2),
- d) Das Kolleg Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien in Kooperation mit der Fakultät sowie der Universität Bremen, FB 9.

(3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### § 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten
- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
  - b) wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe)

sowie

- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe),
- d) die für die Studienfächer eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre im Institut angesiedelt ist (Studierendengruppe).

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Die haushaltsmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.

(3) Angehörige des Instituts sind definiert nach § 8 (1) der vorläufigen Grundordnung der Universität und der entsprechenden Zuordnung zum Fach. Sie verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder sind definiert nach § 8 Abs. 2 der vorläufigen Grundordnung der Universität. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

### § 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

### § 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor).

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

### § 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten

wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.